

---

## S 55 AS 10821/05 ER

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	18
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anfechtung von behördlichen Verfahrenshandlungen im Eilverfahren
Leitsätze	-
Normenkette	<a href="#">VwGO § 44 a</a> - <a href="#">SGG § 86 b Abs. 2 Satz 2</a> ;

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 55 AS 10821/05 ER
Datum	28.11.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 B 1415/05 AS ER
Datum	02.01.2006

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 28. November 2005 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde des Antragstellers ist nicht begründet.

Der Antrag auf Erlass der begehrten Regelungsanordnung im Sinne von [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist bereits unzulässig; im übrigen fehlt es jedenfalls an einem Anordnungsgrund. Der Antragsteller begehrt die gerichtliche Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Unterlassung einer angehängten Verfahrenshandlung (Hausbesuch) in dem von ihm angestrebten Verwaltungsverfahren auf Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Auch im sozialgerichtlichen Verfahren gilt insoweit aber der Grundsatz, dass behördliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen angefochten werden können (vgl. unter Rückgriff

---

auf [Â§ 44a Satz 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung BSG, Urteil vom 14. Dezember 1988  
â□□ [9/4b RV 55/86](#) = SozR 1500 Â§ 144 Nr. 39; BSG, Urteil vom 10. Dezember 1992  
â□□ 11 Rar 71/91 â□□ verÃ¶ffentlicht in juris). Es kann somit von vornherein kein  
isolierter Rechtsbehelf gegen den von der Antragsgegnerin angeklÃ¼ndigten  
Hausbesuch bzw. auf Verpflichtung der Antragsgegnerin zu dessen Unterlassung  
gegeben sein.

Dahinstehen kann dabei, ob bei drohenden Grundrechtsverletzungen (auch) eine  
selbstÃ¼ndige Anfechtung von Verfahrenshandlungen verfassungsrechtlich geboten  
sein muss (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 14. Dezember 1988 â□□ [9/4b RV 55/86](#) â□□  
mit weiteren Nachweisen). Denn es ist nicht einmal ansatzweise ersichtlich, dass  
eine Verletzung des Rechts des Antragstellers auf Unverletzlichkeit seiner Wohnung  
gemÃ¤Ã Art. 13 Grundgesetz drohen wÃ¼rde. Die Antragsgegnerin hatte lediglich  
unter Hinweis auf die Mitwirkungspflichten des Antragstellers nach Â§ 60  
Sozialgesetzbuch â□□ Allgemeiner Teil â□□ (SGB I) einen Hausbesuch  
angeklÃ¼ndigt. Ein gewaltsamer Zutritt zu der Wohnung des Antragstellers ohne  
dessen EinverstÃ¼ndnis ist nicht zu besorgen. Aus diesem Grunde fehlt es ohnehin  
auch an einem Anordnungsgrund, nÃ¤mlich der EilbedÃ¼rftigkeit fÃ¼r den Erlass  
der begehrten gerichtlichen Anordnung.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193  
SGG](#).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht  
angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 08.08.2006

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024